



**II-11114 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 62-9100  
Teletex (232) 3221155  
Telex 61 3221155  
Telefax (0222) 713 78 76  
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5905/58-4-93

5129/AB

1993-03-07

**ANFRAGEBEANTWORTUNG**

ZU 5138/J

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Lukesch und Kollegen vom 9. Juli 1993, Zl. 5138/J-NR/1993

"Fahrplangestaltung der ÖBB im Tiroler Unterland"

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden

- 2 -

*daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.*

*Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.*

*Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.*

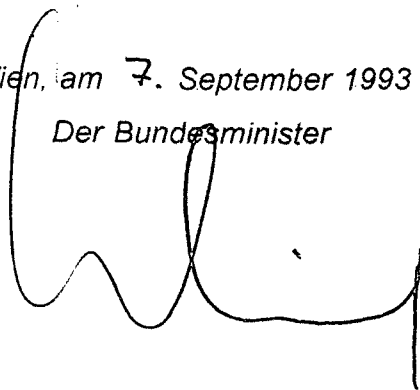
*Ihre Fragen beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.*

*Ich habe Ihre Anfrage an die ÖBB weitergeleitet.*

*Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.*

Wien, am 7. September 1993

Der Bundesminister



**BEILAGE****Stellungnahme der ÖBB zur schriftlichen  
parlamentarischen Anfrage Nr. 5138/J-NR/1993**

Zum **Motiventeil** der Anfrage darf festgehalten werden, daß mit dem neuen Bundesbahngesetz 1992 den ÖBB als Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit die alleinige und volle Verantwortung für den kaufmännischen Leistungsbereich übertragen wurde.

Dementsprechend kann auch die Vergabe von InterCity(IC)-Aufenthalten nur nach unternehmerischen Gesichtspunkten erfolgen.

Zu den Fragen 1 und 2:

"Wie stehen Sie zur Tatsache, daß in Schwaz - obwohl Bezirkshauptstadt - nur ein Schnellzug-Halt täglich im ÖBB-Fahrplan vorgesehen ist?"

Glauben Sie, daß angesichts der derzeitigen Fahrplangestaltung die ÖBB attraktiv genug sind, um die in der Einleitung erwähnten Pendlerströme zum Umsteigen auf die Bahn zu bewegen?"

Für die Verkehrsbedienung der Region Schwaz stehen Regionalzüge im Stundentakt und zusätzliche, auf die Bedürfnisse der Berufsfahrer abgestimmte Eilzugverbindungen zur Verfügung. Insgesamt gesehen wird ein bedarfsgerechtes Fahrplanangebot für Schwaz sichergestellt und den bestehenden Verkehrsströmen entsprochen.

IC-Züge stellen hingegen hochqualifizierte Schnellverbindungen zwischen den österreichischen Ballungszentren her und dienen in erster Linie dem Fernreiseverkehr.

Zu den Fragen 3, 4, 5 und 6:

"Welche Gespräche bzw. Bemühungen von seiten der ÖBB hat es bisher gegeben, um eine bessere Anbindung von Schwaz an das Schnellzugnetz zu ermöglichen?"

Welche Ergebnisse haben diese Gespräche bzw. Bemühungen gezeitigt?

Sind Sie bereit, sich für eine bessere Bedienung der Gemeinde Kirchberg und der Stadt Schwaz mit Schnellzug- bzw. IC-Halten einzusetzen?

Wann ist Ihrer Meinung nach mit einer spürbaren Verbesserung der Fahrplangestaltung für die betroffenen beiden Orte zu rechnen?"

Ein zusätzliches Anhalten von IC-Zügen im Unterinntal ist aus fahrplantechnischen Gründen wegen des damit verbundenen

- 2 -

Fahrzeitverlustes nicht möglich. Von den ÖBB wurde jedoch sowohl der Stadtgemeinde Schwaz, als auch dem Amt der Tiroler Landesregierung gegenüber die Bereitschaft bekundet, ein Anhalten von IC-Zügen in Schwaz bei gleichzeitiger Auflassung von Aufenthalten in Jenbach zu ermöglichen. Da jedoch weder in Jenbach, noch in den Zillertal- und Achentalgemeinden ein Einverständnis für die Streichung bestehender Halte gegeben ist, können die ÖBB unter diesen Voraussetzungen einen Halteabtausch nicht durchführen.

Auch zwischen den Gemeinden Kirchberg in Tirol und Fieberbrunn konnte in dieser Angelegenheit bislang keine Einigung erzielt werden.

Die ÖBB sind jedoch nach wie vor mit jeder zwischen den betroffenen Gemeinden ausgehandelten Kompromißlösung einverstanden, sofern damit keine Vermehrung von IC-Halten verbunden ist.